

Begründung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Feriengebiet Herblinghausen"
der Stadt Meschede

Änderungsplan Nr. 71 b

Verfahrensstand: Satzungsbeschluß

1. Vorbemerkung

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes "Feriengebiet Herblinghausen" ist seit dem 19.06.1976 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan setzt neben anderen Festsetzungen (wie Grünflächen, Verkehrsflächen usw.) Ferienhäuser bis zu einer Grundfläche von 80 qm in I-geschossiger Bauweise mit Satteldächern (Dachneigung 20°) und Steildächern (Dachneigung 60°) fest. Zu Nebenanlagen ist gem. §§ 14 und 23 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt, daß nur Stellplätze, Sitzflächen im Freien, Treppenanlagen, Stützmauern, Plattenwege, Palisaden, Gerätehäuser, Schwimmbekken und Einfriedigungen auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

7 Ferienhausbewohner haben hierzu einen Änderungsantrag gestellt mit dem Ziel, daß hier auch überdachte Stellplätze zulässig sind.

Da eine solche Änderung nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist, kann nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidenten Arnsberg auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) verzichtet werden und das Änderungsverfahren mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beginnen.

Nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9 der Stadt Meschede vom 22.07.1988 fand die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 03.08.1988 bis zum 06.09.1988 statt.

Am 24.11.1988 hat der Rat der Stadt Meschede über die innerhalb der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken beraten und beschlossen sowie den Änderungsplan als Satzung beschlossen.

2. Lage des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich umfaßt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Feriengebiet Herblinghausen", der beidseits der L 686, östlich des Gutes Frenkhausen liegt.

Begrenzt wird er

im Norden von Waldflächen,

im Westen und Osten von landwirtschaftlichen Flächen und

im Süden von Wald- bzw. landwirtschaftlichen Flächen.

3. Ziel und Abwägung der Änderungsplanung

Gem. §§ 14 und 23 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Nebenanlagen nur Stellplätze, Sitzflächen im Freien, Treppenanlagen, Stützmauern, Plattenwege, Palisaden, Gerätehäuser, Schwimmbecken und Einfriedigungen zulässig. Aufgrund eines Antrages von 7 Ferienhausbesitzern sollen ferner überdachte Stellplätze ermöglicht werden. Begründet wird dies damit, daß die PKW vor allem im Winter durch Witterungseinflüsse zu schützen sind. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die überbaubaren Grundstücksflächen überwiegend so bemessen sind, daß Erweiterungen nicht möglich sind.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da wesentliche Planinhalte nicht berührt werden.

4. Denkmalschutz

4.1 Baudenkmale

Die seit dem 06.09.1984 als Baudenkmal eingetragene Kapelle St. Hubertus auf dem Gut Frenkhausen liegt ca. 100 m vom Ferienhausgebiet entfernt. Durch die Änderungsabsicht wird das Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt.

4.2 Bodendenkmale

Bodendenkmalpflegerische Belange werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht berührt. Bei Erteilung von Baugenehmigungen in diesem Gebiet soll jedoch in den Bauschein aufgenommen werden, daß Bodenfunde den zuständigen Stellen sofort zu melden sind und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu halten ist.

5. Ver- und Entsorgung

Kanalisation sowie Strom- und Wasserversorgung sind in dem Gebiet vorhanden.

Die im Plangebiet anfallenden Boden- und Bauschuttmassen werden zur genehmigten Deponie Halbeswig verbracht, soweit nicht von den Unternehmen Kippen benutzt werden, die gem. § 4.2 des Abfallbeseitigungsgesetzes genehmigt sind. Wenn möglich, werden die anfallenden Bodenmassen zur Profilierung von Bodenflächen im Plangebiet in Übereinstimmung mit der Bauordnung NW benutzt.

6. Kosten

Erschließungskosten fallen nicht an.

7. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8. Eingeflossene Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung

Aufgrund des Beratungsergebnisses über vorgetragene Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung sind keine Änderungen erforderlich geworden.

5778 Meschede, 24.11.1988

- Planungsamt -

Stadt Meschede
Der Stadtdirektor
In Vertretung



(Sommer)

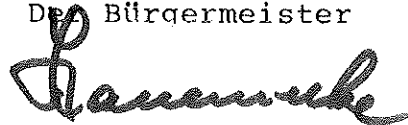
Techn. Beigeordneter

Zum Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt Meschede hat am 25.11.1988 die Begründung als Anlage zur Änderungsplanung beschlossen.

5778 Meschede, 25.11.1988

Stadt Meschede
Der Bürgermeister



(Stahlmecke)